

Merkblatt zum Thema Umzug unter Berücksichtigung der Angemessenheitskriterien für Wohnraum im Landkreis Barnim

Gemäß § 22 Absatz 4 Satz 1 SGB II soll vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Im Landkreis Barnim wird die Angemessenheit von Wohnraum an Hand der Größe der Wohnung und einer Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete und Betriebskosten) festgestellt:

Hierbei gilt folgendes:

Angemessenheit der Wohnungsgröße

Im Landkreis Barnim gelten entsprechend des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) folgende Wohnungsgrößen als angemessen.

1 Person	bis zu 50 m ²
2 Personen	bis zu 65 m ²
3 Personen	bis zu 80 m ²
4 Personen	bis zu 90 m ²
für jede weitere Person	+ bis zu 10 m ²

Angemessenheit der Kaltmiete

Die Angemessenheit des Mietpreises bestimmt sich nach den ortsüblichen Mieten im unteren Mietpreissegment. Zu ihrer Festlegung wurden die Richtlinie für den sozialen Wohnungsbau und, wo vorhanden, der örtliche Mietspiegel herangezogen. Danach ist folgender Mietpreis je m² für Kaltmiete in folgenden Gemeinden angemessen:

Preis je m ²	Gemeinde		
4,85 € zzgl. 1,30 €*	Werneuchen		
5,43 € zzgl. 1,30 €*	Ahrendsfelde/Blumberg	Bernau bei Berlin Panketal	Wandlitz
4,90 € zzgl. 1,30 €*	Eberswalde		
4,00 € zzgl. 1,30 €*	Althüttendorf Biesenthal Breydin Britz Chorin Friedrichswalde Hohenfinow	Liepe Lunow-Stolzenhagen Marienwerder Melchow Niederfinow Joachimsthal	Oderberg Parsteinsee Rüdnitz Schorfheide Sydower Fließ Ziethen

*Zur Bruttokaltmiete gehören ebenfalls die kalten Betriebskosten.

Als Nichtprüfungsgrenze für Betriebskosten werden zudem 1,30 Euro/m² der angemessenen Wohnfläche berücksichtigt. Wird die Summe der angemessenen Bruttokaltmiete nicht überschritten liegt grundsätzlich Angemessenheit vor.

Heizkosten werden separat berücksichtigt und bemessen sich nach dem jährlich erscheinenden Heizkostenspiegel für Heizöl, Erdgas und Fernwärme.

Wichtige Hinweise

1. Umzugskosten

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Sie sollen übernommen werden, wenn der Umzug durch den Sozialleistungsträger veranlasst wurde oder die Zusicherung zu einem notwendigen Umzug in angemessenen Wohnraum erteilt wurde. Der Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten beschränkt sich auf die notwendigen angemessenen Kosten.

Der Umzug ist grundsätzlich selbst durchzuführen (Hilfe zur Selbsthilfe).

Als notwendige Umzugskosten zu übernehmen sind insbesondere Aufwendungen für einen Transportwagen, Kraftstoffkosten und die üblichen Kosten für die Versorgung der Mithelfer (vgl. Münder, 2. Aufl. § 22, Rn. 102).

Hier kann:

- für den Umzug eines 1-Personenhaushalts ein Betrag von 10 €,
- für den Umzug eines Mehrpersonenhaushalts bis zu 3 Personen ein Betrag von 15 €,
- und für den Umzug eines Mehrpersonenhaushalts ab 4 Personen ein Betrag von 20 €

als Aufwendungen für die Mithelfer (als Gesamtaufwand - nicht pro Person) gewährt werden.

An Kraftstoffkosten sind 0,20 € x einfache Entfernung zwischen den Wohnungen x notwendige Fahrten erstattungsfähig. Die kostenlose Beschaffung von Kartons im Einzelhandel für den Umzug ist zumutbar und nicht sozial stigmatisierend.

Ist Selbsthilfe z.B. aus gesundheitlichen Gründen, wegen Alters, Krankheit oder Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar, können Kosten, die durch eine Beauftragung einer Umzugsfirma entstehen, übernommen werden. Vor dem Umzug sind in der Regel vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bis zu 3 Kostenvoranschläge von verschiedenen Umzugsfirmen einzuholen. Der Leistungsträger kann den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auf das günstigste Angebot verweisen.

Es bedarf vor der Gewährung einer Kostenübernahme für die Durchführung eines Umzuges mittels einer Umzugsfirma einer ausführlichen Begründung. Diese ist dem zuständigen Bereich schriftlich mitzuteilen.

2. Mietkaution

Gemäß § 22 Abs. 6 SGB II können Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden. In der Regel erfolgt diese Gewährung als Darlehen, welches ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, in Höhe von 10% des maßgebenden Regelbedarfs getilgt wird (gemäß § 42a SGB II).

3. Weitere wichtige Hinweise

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug im Landkreis Barnim die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht, maximal aber die angemessenen Kosten. Bei Zuzug aus einem anderen Landkreis sind maximal die angemessenen Kosten der Unterkunft zu übernehmen, die im Landkreis Barnim gelten.

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft sollten daher Hilfebedürftige die Zusicherung des für die Leistungserbringung zuständigen kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Erfolgt keine vorherige Einholung einer Zusicherung zum Umzug, können auch keine weiteren Kosten bezüglich der Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden.